

Steuererlass

ST 02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Für den Entscheid eines Steuererlasses massgebend sind in erster Linie die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beurteilung des Gesuchs, daneben die Aussichten für die Zukunft. Überdies ist zu berücksichtigen, ob für den Steuerpflichtigen Einschränkungen in der Lebenshaltung zumutbar sind oder ob ihm im Zeitpunkt der Fälligkeit eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen wäre. Verlustscheinschulden werden bei der Beurteilung der Vermögenslage nicht berücksichtigt.

Vorgehen

Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln bei der Verwaltung der Einwohnergemeinde eingereicht werden.

Bemerkungen

Der Steuerpflichtige ist in seiner Zahlungsfähigkeit dann stark beeinträchtigt oder es liegt eine grosse Härte vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen steht.

- Erlass wird nicht gewährt, wenn er in erheblichem Ausmass nicht dem Gesuchsteller, sondern seinen Gläubigern zugute käme.
- Rechtskräftige Veranlagungen können im Erlassverfahren nicht geändert werden.
- Haften Dritte für Steuerschulden, kann Erlass nur ausgesprochen werden, wenn Erlassgründe sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für den Haftenden vorliegen.
- Beim Erlass von Nachsteuern und Bussen ist besondere Zurückhaltung geboten.
- Ein Erlass wird in der Regel nicht gewährt, wenn der Gesuchsteller seine Zahlungsunfähigkeit in der Absicht herbeigeführt hat, seine Gläubiger zu benachteiligen.

Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkungen der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person aufkommen muss (wirtschaftliche Sozialhilfe).

Selbstständigerwerbenden und juristischen Personen kann Erlass gewährt werden, wenn durch erhebliche Geschäfts- und Kapitalverluste der Weiterbestand der Unternehmung sowie Arbeitsplätze gefährdet sind. Ein Erlass wird in der Regel nur dann gewährt, wenn auch die andern Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung verzichten.

Grundlagen

- Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211)

Praxis

Über das Erlassgesuch entscheiden:

- der Einwohnergemeinderat für die Staats- und Gemeindesteuern. Bei Staatssteuerbeiträgen über 3'000 Franken pro Jahr ist die Zustimmung der zuständigen Direktion erforderlich;
- die zuständigen Organe der Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden für die Kirchensteuern. Sie können diese Befugnis dem Einwohnergemeinderat übertragen.
- Die Einwohnergemeinden der regionalen Sozialdiensten haben die Beurteilung der Erlassgesuche Sozialdienst übertragen.

Während des Erlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.

- Es können nur Beträge erlassen werden, die geschuldet oder unter dem Vorbehalt eines Erlassgesuchs bezahlt worden sind.
- Forderungen aus Verlustscheinen können unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Steuerforderungen erlassen werden; es kann jedoch nur ein teilweiser Erlass gewährt werden.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Steuern (ST 03)